

Einfache Anfrage

Etrit Hasler (SP)

Demonstrationen in St.Gallen – öffentlich oder nicht?

Am 5. April fanden in St.Gallen zwei bewilligte Kundgebungen statt – eine der Gewerkschaft Unia und eine weitere unter dem Titel «der Souverän sind wir, das Volk», deren Organisatorinnen aus dem rechtsnationalen Umfeld stammen. Die St.Galler Stadtpolizei ging in dieser durchaus heiklen Situation dabei mit grösster Umsichtigkeit vor, und schaffte es, die Demonstrierenden voneinander getrennt zu halten und damit eventuelle Gewalt zu verhindern.

Zu Reden gab allerdings die Tatsache, dass verschiedenen Medienschaffenden auf Anfrage die Herausgabe der Namen der Personen, welche für die Demonstrationen die Bewilligungen eingeholt hatten, verweigert wurde. Eine telefonische Anfrage des Fragestellers wurde mit Hinweis auf den Datenschutz beantwortet, sowie mit der Antwort, dass grundsätzlich die Namen von Organisationen, nicht aber von Privatpersonen bekannt gegeben werden.

Dabei stellt sich die Frage, ob damit nicht der Recherche dieser Medienschaffenden ein Stein in den Weg gelegt wird. Insbesondere bei einer Kundgebung, die nicht von einer bekannten Organisation durchgeführt wird, sondern von nebulösen Einzelpersonen, deren politische Motivation nur schwierig einzuschätzen ist, ist es nicht zuletzt Aufgabe der Medien aufzuzeigen, in welchem politischen Spektrum sich diese Personen bewegen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Worin besteht die Rechtsgrundlage, die im Zusammenhang mit irgendeiner Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Raums den Schutz des Bewilligungsnehmenden verlangt?
2. Politische Kundgebungen sind an sich öffentliche Anlässe, die rechtlich besonders geschützt sind und zum Beispiel im Unterschied zu anderen Nutzungen des öffentlichen Raumes grundsätzlich bewilligt werden müssen. Wie ist bei einer politischen Kundgebung, die per se eine zutiefst öffentliche Angelegenheit ist, der Schutz der Privatsphäre der Bewilligungsnehmenden zu rechtfertigen?
3. Wie verhält es sich, wenn – wie im Fall der Kundgebung «Der Souverän sind wir» - keine Organisation, sondern Einzelpersonen um die Bewilligung ersuchen?
4. Sieht der Stadtrat in der bisherigen Praxis einen Widerspruch zum in der Kantonsverfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzip, bzw. wird die bisherige Praxis angepasst werden, wenn der Kanton das Öffentlichkeitsgesetz in Kraft setzt?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung,

Etrit Hasler



St.Gallen, den 6. Mai 2014